

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 8. August 1997

25. Band Nr. 178

Teilrevision der Schulgesetzgebung betreffend Berufsvorbereitungsschule

1. Änderung des Gesetzes über die kantonalen Schulen
2. Änderung des Schulgesetzes

vom 22. Mai 1997

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

1. Das Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990²⁾
wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abs. 1

Geltungsbereich

¹⁾ Dieses Gesetz gilt für folgende kantonale Schulen:

- a) die Kantonsschule
- b) die Berufsvorbereitungsschule
- c) die Diplommittelschule

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 23, 727 (BGS 414.11)

414.11(3)

412.11(5)

3. Abschnitt

Berufsvorbereitungsschule

§ 25

Aufgabe

Die Berufsvorbereitungsschule bereitet Jugendliche nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit auf eine Berufslehre oder auf andere Berufsausbildungen vor oder verhilft ihnen zum Berufswahlentscheid. Sie fördert sie in der persönlichen Entwicklung.

§ 27

Schülerbeurteilung

Beim Abschluss der Berufsvorbereitungsschule erhalten die Schüler eine Bestätigung des Besuches der Schule sowie eine Beurteilung ihrer besonderen Fähigkeiten.

§ 29 Abs. 1

Schulleitung

¹ Die Berufsvorbereitungsschule wird von einem Schulleiter geführt.

4. Abschnitt

Diplommittelschule

§ 30 Abs. 1

Aufgabe

¹ Die Diplommittelschule ist im Sinne der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zu führen.

§ 31 Abs. 3

Organisation

³ Die Schule schliesst mit einer Diplomprüfung ab, die vom Erziehungsrat geregelt wird.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 38

Übergangsbestimmungen

aufgehoben.

2. Das Schulgesetz vom 27. September 1990¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3

Schularten

³ Der Kanton führt folgende Schularten:

- a) auf der Sekundarstufe I
 - die ersten zwei Jahre des Gymnasiums der Kantonsschule
 - die Berufsvorbereitungsschule
- b) auf der Sekundarstufe II
 - die Kantonsschule
 - das Gymnasium
 - die Handelsmittelschule
 - die Dipiommittelschule
 - die Berufsschulen
 - die Gewerblich-industrielle Berufsschule
 - die Landwirtschaftliche Schule
 - die Kaufmännische Berufsschule
 - die Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege
- c) unverändert

3. Abschnitt

Kantonale Schulen

§ 39 Abs. 1

Berufsvorbereitungsschule

¹ Die Berufsvorbereitungsschule bereitet Jugendliche nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit auf eine Berufslehre oder auf andere Berufsausbildungen vor oder verhilft ihnen zum Berufswahlentscheid. Sie fördert sie in der persönlichen Entwicklung.

§ 40 Abs. 1

Diplommittelschule

¹ Die Diplommittelschule ist im Sinne der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren zu führen.

¹⁾ GS 23, 693 (BGS 412.11)

414.11(3)

412.11(5)

II.

Der Kantonsratsbeschluss vom 30. Oktober 1986 betreffend Gewährung von Beiträgen an das Institut Juventus in Zürich und an die Werkjahr- und Berufswahlschule in Horgen¹⁾ wird wie folgt geändert:

TITEL:

**Kantonsratsbeschluss
betreffend die Gewährung von Beiträgen
an die Werkjahr- und Berufswahlschule in Horgen**

§ 1

aufgehoben.

III.

Die Änderung der §§ 1 Abs. 1 Bst. c, 30 Abs. 1 und 31 Abs. 3 des Gesetzes über die kantonalen Schulen sowie der §§ 8 Abs. 3 Bst. b und 40 Abs. 1 des Schulgesetzes treten unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. August 1997 in Kraft.

Das Inkrafttreten der weiteren Gesetzesänderungen bestimmt der Regierungsrat.

Zug, 22. Mai 1997

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

M. Hutter-Häfliger

Der Landschreiber

H. Windlin

¹⁾ GS 22, 841 (BGS 416.162)

414.11(3)

412.11(5)

Der Regierungsrat stellt fest,

dass das Referendum gegen die vorstehende Gesetzesänderung nicht ergriffen wurde und diese am 1. August 1997 in Kraft tritt.

Zug, 5. August 1997

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

R. Bisig

Der Landschreiber

H. Windlin